

Regelung Besuche in stationären/teilstationären Seniorenpflegeeinrichtungen in Anlehnung an die Vierte Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

1. Besuch anmelden

- Besucher müssen einen negativen PoC- Antigen- Schnelltest zum Nachweis von SARS-CoV-2/ PCR- Test vorlegen (nicht älter als 24 h)
- Folgende Besuchende (ohne typische Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2) sind von der Testpflicht ausgenommen:
 - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Abs. 1 IfSG sind (geimpfte Personen),
 - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 22a Abs. 2 IfSG sind (genesene Personen) sowie
 - Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.
- **Zum Schutz unserer BewohnerInnen und MitarbeiterInnen bitten wir Sie um eine freiwillige Testdurchführung.**

2. räumlicher, zeitlicher Rahmen

- kein zeitlicher Rahmen mehr vorgegeben
- auf dem Außengelände
- im Apartment des Bewohners

3. Hygienebedingungen

- **Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist vor dem Zutritt anzulegen und während der Besuchszeit zu tragen**
- **Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19 Infizierten erhalten kein Besuchsrecht**
- Händedesinfektionsmittel steht bereit
- im Nachgang erfolgt die Flächendesinfektion der Sitzmöbel, des Tisches, der Türklinken/ Türbeschläge und eine Belüftung der Räume

► mitgeltende Dokumente:

1. „Vereinbarung Gelände verlassen; Stand 14.12.2020“
2. „Regelung Besuchsrecht; 17. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, 4. Änderungsverordnung Stand 23.07.2022“

Stand: 23.07.2022 gez. C. Franke

